



EINWOHNERGEMEINDE GUGGISBERG

Schülertransportreglement

Reglement für die Schülertransporte in der Einwohnergemeinde Guggisberg

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicherweise für weibliche und männliche Personen.

I. Organisation


Geltungsbereich	Art.1		Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kinder, welche in der Gemeinde Guggisberg wohnen und die öffentliche Schule besuchen sowie für die verantwortlichen Fahrer der Schulbusse.
Verantwortlichkeit	Art.2	1	Die Kinder bzw. ihre Eltern oder die gesetzlichen Vertreter sind für alle Handlungen auf dem Schulweg voll verantwortlich. Dies gilt auch für die Beachtung der Abfahrtszeiten der Schulbusse. Wird der Bus verpasst, so sorgen die Eltern selber für den schnellstmöglichen Transport.
		2	Im ganzen Strassenbereich und insbesondere am bezeichneten Einsteigeort sind die geltenden Verkehrsregeln zu beachten.
Verhalten im Schulbus	Art.3	1	Die Insassen unterstehen der Gurtentragepflicht. Sie beachten die üblichen Anstandsregeln und vermeiden Beschädigungen des Fahrzeugs.
		2	Bei Störungen ist der Fahrer befugt, die betreffenden Kinder zu verwarnen. Bei einer zweiten Verwarnung werden die Eltern umgehend informiert. Erfolgt eine dritte Verwarnung, so ist dies der Bildungskommission zu melden. Diese kann einen zeitlich begrenzten Ausschluss des Kindes vom Transportangebot verfügen.
Planung	Art.4	1	Die Einsteigeorte definieren sich durch die Routen der Schulbusse und werden durch die Bildungskommission für ein Jahr festgelegt.
		2	Ausserordentliche Transporte werden so früh wie möglich über die Koordinationsstelle eingegeben. Spezialfahrten für einzelne Klassen müssen durch die Klassen finanziert werden.
Zumutbarkeit	Art.5	1	Für die Berechnung der Zumutbarkeit werden die Streckenlänge und die Höhenmeter berücksichtigt: Pro 10 Höhenmeter werden 100 Streckenmeter dazugerechnet.
		2	Die zumutbaren Strecken sind wie folgt definiert: Kindergarten: 1 km 1./2. Klasse: 2 km 3./4. Klasse: 3 km 5./6. Klasse: 4 km 7.-9. Klasse: 5 km
Benützung der Schulbusse	Art.6	1	Die Benützung der Schulbusse ist für alle Kinder kostenlos.
		2	Fahrten finden nur statt, wenn anspruchsberechtigte Kinder mitfahren.
Kindergarten und Primarschule: Kinder ohne Anspruch	Art.7	1	Familien, deren Kinder einen zumutbaren Schulweg haben, müssen selber für die Kosten der Postautobenützung aufkommen.

		2	Die Eltern sind für die Beschaffung von gültigen Fahrausweisen verantwortlich.
Kindergarten und Primarschule: Kinder mit Anspruch	Art.8	1	Für Kinder mit unzumutbarem Schulweg werden die Kosten für die Postautobenützung von der Gemeinde übernommen.
		2	Die Billette für das Postauto werden durch das Schulsekretariat besorgt.
		3	Abhängig von der Anzahl Fahrten pro Woche werden Mehrfahrtenkarten oder ein Verbund-Abo angeschafft. Mehrfahrtenkarten können fortlaufend bei der Klassenlehrperson bezogen werden.
Real- und Sekundarschüler	Art.9	1	Die Familien der 7.-9. Klässler werden am Ende des Schuljahres pauschal mit einem Betrag von 2/3 eines Verbund-Abos entschädigt. Der 1/3-Anteil der Eltern trägt der Möglichkeit der privaten Nutzung Rechnung.
		2	Diese Schüler haben die Möglichkeit, bestehende Schulbustransporte in der Gemeinde zu nutzen, sofern genügend Platz vorhanden ist.
Entschädigung für private Transporte	Art.10		Besteht kein Transportangebot, entschädigt die Gemeinde Eltern für Privatfahrten, wenn der Schulweg über der Zumutbarkeit liegt. Die Entschädigung erfolgt rückwirkend am Ende des Schuljahres.
Schulbusfahrer	Art.11		Die Schulbusfahrer sind für das Führen der ihnen anvertrauten Fahrzeuge samt Insassen voll verantwortlich. Sie achten auf das genaue Einhalten der Abfahrtszeiten.
Private Chauffeure	Art.12		In Gebieten, welche nicht durch den Schulbus erschlossen sind, kann der Koordinator eine Privatperson für regelmässige Fahrten anfragen.
Inkrafttreten	Art.13	1	Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2012 in Kraft.
		2	Es hebt alle im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über die Schülertransporte vom 31.01.2005 auf.
Anhang 1	Art.14		Weitergehende Bestimmungen sind im Anhang 1 geregelt. (gültig ab 1. August 2022, GR Beschluss vom 9. Mai 2022).

Das vorliegende Reglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 14.05. 2012 beschlossen.

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:


J. Schried

Der Sekretär:

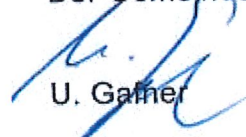

U. Garner

Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter von Guggisberg bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Reglement für die Schülertransporte nach Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Schwarzenburg vom 24. Mai 2012 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.
Guggisberg, 02. Juli 2012

Der Gemeindegemeinschafter


U. Garner

1. Teilrevision

Die 1. Teilrevision des Schülertransportreglements mit dem Anhang 1 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 09.05.2022 genehmigt. Sie tritt per 01.08.2022 in Kraft.

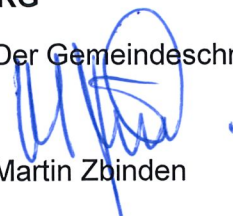
GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:



Niklaus Köppli

Der Gemeindeschreiber:



Martin Zbinden

Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die 1. Teilrevision des Schülertransportreglements nach Art. 45 der Gemeindeverordnung und Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Anzeiger Schwarzenburg vom 19.05.2022 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 20.06.2022

Der Gemeindeschreiber:



Martin Zbinden

Anhang 1 zum Transportreglement

1. Elternentschädigungen werden ausgerichtet, wenn kein Transportangebot besteht oder der Weg zum Einsteigeort in den Schulbus / das Postauto unzumutbar ist.
2. Alle Berechnungen beruhen auf Leistungskilometern (Distanz PLUS 100 Meter pro 10 Höhenmeter).
3. Berechnung der Elternentschädigung: Leistungskilometer abzüglich zumutbare Strecke oder, falls kleiner, effektiv gefahrene Kilometer.
4. Bei Familien mit mehreren Kindern wird pro Fahrt jeweils die Zumutbarkeit des jüngsten, betroffenen Kindes berücksichtigt.
5. Entschädigt werden: am Morgen Hin- und Rückweg, für den Heimweg Hin- und Rückweg.
6. Der Transport am Mittag wird nicht entschädigt, wenn die Kinder die Möglichkeit haben, den vergünstigten Mittagstisch zu besuchen.
7. Pro Kilometer wird der aktuell gültige Ansatz der Gemeinde angewendet (Personalreglement).
8. Die Berechnung und Auszahlung erfolgt in den Sommerferien rückwirkend für das vergangene Schuljahr.
9. Verbringt eine Familie den Sommer auf der Alp, stellt sie ein Gesuch. Die Fahrten während der Alpzeit werden entschädigt (GR-Beschluss vom Sommer 2009). Berechnung: Distanzkilometer abzüglich Zumutbarkeit, jeweils eine Fahrt am Morgen und eine für den Heimweg. Die Auszahlung erfolgt nach Ende der Alpzeit (Oktober / November).
10. Beträge kleiner als Fr. 20.00 werden nicht ausbezahlt.
11. Die Berechnungen der Schulsekretärin werden von einem Behördenmitglied kontrolliert.
12. Kommen für die Schülertransporte private Fahrerinnen oder Fahrer zum Einsatz, welche im Auftrag der Gemeinde andere Kinder als ihre eigenen transportieren, werden die Fahrten mit Fr. 1.50 / gefahrenem Kilometer entschädigt. Die Erfassung erfolgt durch den Fahrer / die Fahrerinnen und wird vom Schulsekretariat kontrolliert und zur Zahlung angewiesen.